

ZAUNKÖNIG

2023/ 10



Liebe Leserinnen und Leser,

der Oktober wurde teils meteorologisch, teils auch sonst stürmisch. Dennoch war viel „more of the same“ dabei.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (10)
Linke: Kernspaltung auf politisch
BVerfG: Klage gegen Wahlrechtsreform
Bundestag: Affäre Schönbohm-Gesetz
Bundestag: Sachverständigen-Anhörungen
AGH NRW: keine Anwaltszulassung für Freigestellte
LAG Mainz: „Angabe der Gründe“ bei Zustimmungsversagung
VG Münster/OVG Lüneburg/VG Schleswig: Richter-Ernennungen gestoppt
BVerwG: Anwartschaft auf Ernennung
BVerwG: Inhalt des Anforderungsprofils
BVerwG: keine Online-Schulung mit „Lernstandskontrolle“
BVerwG: Unfallschaden bei Kollegen-Rauferei
LAG Rostock: Kündigung wegen angekündigter Krankheit
BAG: kein Verwertungsverbot bei unzulässiger Videoüberwachung
LAG Stuttgart: Übermaßverbot bei E-Mail-Auswertung
ArbG Elmshorn: sexuelle Belästigung bei Weihnachtsfeier
BVerwG: Untätigkeitsantrag im SÜG-Verfahren
OVG Münster: Unaufrichtigkeit als Charaktermangel
LAG Berlin: Kündigung wegen rechtsextremistischem YouTube-Post
LAG Berlin: Kündigung wegen antisemitischer Äußerungen (DW)
VG Lüneburg: Reisezeiten als Arbeitszeit
LG Berlin: Unzulässige Datensammlung bei „sozialen“ Netzwerken
BAG: Ashram-Yogi als Arbeitnehmer
ArbG Berlin: Kündigung der Ex-rbb-Justiziarin wirksam
BSG: Anrechnung von Rente und MdB-Bezügen
AG Lübeck: unanstößiges Wildpinkeln
BayVerfGH/ NStGH: Prozesshanserei mit AfD-MdL
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bandler-Block: neue Vorschriften, Impfungen, Litauen
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (10)

Nachdem das interne Ampel-Gezerre monatelang in Brüssel die angeblich angestrebte Reform des GEAS („Gemeinsame Europäische Asyl-System“) lahmgelegt hatte, brauchte es für die deutsche Zustimmung zum [Asylkompromiss](#) im EU-Rat glatt „Des Kanzlers Machtwörtchen“, wobei [Scholz](#) den Ukas am Kabinetttisch umgehend in “handlungsleitende Worte” degradierte (und das Gefummel der Ampel in Berlin und Brüssel ungehemmt weitergeht).

Zugleich kam heraus, dass Baerbocks AA aus dem Bundeshaushalt diverse „Seenotretter“ finanziert, die „Flüchtlinge“ vor Libyen abholen und nach Italien schleppen, was einen böse Beschwerde durch Italiens MP [Meloni](#) im Kanzleramt ergab. Nächster Schritt: Italienische Hafensperre für deutsche Schiffe? Schmerzhafter für die amtliche deutsche Heuchelei wäre es, wenn Meloni völkerrechtlich korrekt feststellen würde, dass die von Baerbocks „Dienstleistern“ aufgenommenen Flüchtlinge auf deutschem Staatsgebiet (Schiffen) die EU betreten und sie umstandslos in der Deutschen Botschaft in Rom abliefern würde.

Die Landtagswahlen in [Bayern](#) und [Hessen](#) endeten für die Ampel schaurig wie befürchtet. CDU/ CSU berappelten sich bei/ über 35 %, die AfD lief jeweils vor der stärksten Ampel-Partei ein, wurde aber in Bayern noch knapp von den ihrerseits bei der Ampel verfeimten „Freien Wählern“ Hubert Aiwangers abgefangen. Die Ampel-Parteien landeten zusammen in Hessen unter 35 %, in Bayern bei nur 25 %. In Bayern flog die FDP mit der Linke aus dem Landtag, in beiden Ländern fuhr die SPD ihr schlechtestes Ergebnis seit 1945 ein; im einst „roten Hessen“ gingen von 55 Direktwahlkreisen 52 an die CDU, 3 an die Grünen und 0 an die SPD. Die Beobachter sind sich einig, dass dieser Durchbruch der AfD in den alten Bundesländern längst bestehenden „[Handlungsdruck in Berlin](#)“ massiv verstärkt. Vor allem die FDP – im direkten Angesicht der 5%-Hürde – sucht [“Wege aus der Dauerkrise”](#). Während die Minister in ihren hochdotierten Sesseln noch auf gelassen machen, erteilte sie aus der bedrohten Rasse ihrer [Landes- und Kommunalpolitiker](#) ein “Weckruf Freiheit“ (sprich Ampel-Ausstieg).

Derweil meierte die Grüne-Jugend den Asylkompromiss der Ampel als ["AfD-Light"](#) – Fortsetzung garantiert. So blieb es dem steinalten Ex-Flüchtling [Henry Kissinger](#) vorbehalten, eine bittere Wahrheit den hiesigen Gutmenschen ins Stammbuch zu schreiben: „Es war ein schwerer Fehler, so viele Menschen völlig verschiedener Kulturen, Religionen und Überzeugungen hereinzulassen, weil es Interessengruppen hervorbringt in den Ländern.“

Linke: Kernspaltung auf politisch

Sie hat es getan - [Sahra Wagenknecht](#) hat die Partei „Die Linke“ gesprengt. Sie trat Ende Oktober aus der Partei aus, nahm auch 9 weitere Linke-MdB mit, wollte aber in der Linke-Fraktion bleiben. Einfacher Grund: Die Fraktionsstärke im Bundestag liegt bei 37, und die Linke hatte „davor“ noch 38 – die staatlich bezahlten Parlaments-Mitarbeiter wollten die angehenden Weltrevolutionäre noch eine Weile behalten.

Skurrile Folge: Nachdem Co-Fraktionschefin Mohamed Ali, zu den „Wagenknechten“ gehörig, hingeworfen hatte, fand sich für den amtsmüden Co-Chef [Bartsch](#) kein Nachfolger – er bleibt der ewige Vorsitzende und muss nun die Fraktion final beerdigen.

Wagenknecht tritt mit einem wilden Politik-Mix an, um den Lauf der AfD zu brechen, aber ziemlich sicher wird sie damit zuerst 2024 die Linke zerlegen, und damit wohl auch die Linke-Regierung in Thüringen versenken.

BVerfG: Klage gegen Wahlrechtsreform

Nach der CSU und der bayerischen Staatsregierung hat nun auch die Bewegung „Mehr Demokratie“ gegen die Ampel-Wahlrechtsreform Klage eingereicht und greift insbesondere die [Sperrklausel](#) gegen direkt gewählte Wahlkreis-Abgeordnete an. Es bleibt spannend, nach welchem Recht dann 2025 tatsächlich der Bundestag gewählt wird.

Bundestag: Affäre Schönbohm-Gesetz

Im Bemühen, ihre durch Böhmermann'sche Schaumschlägerei ausgelöste Abservierung des BSI-Präsidenten Schönbohm zu beschönigen, ließ Innenministerin Faeser, versteckt als Artikel 5 im „Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, personenstands- und dienstrechtlicher Regelungen sowie der Medizinprodukte-Abgabeverordnung“ vom 17.7.2023, BGBl. I Nr. [190](#) S. 4, die Präsidenten von BSI und BAMF zu politischen Beamten erklären. Vielleicht soll das auch gegen die Klage Schönbohms helfen.

Bundestag: Sachverständigen-Anhörungen

Der Entwurf für ein „Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG“ (BT-Drs [20/8096](#)) zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ist Mitte Oktober in einer

[Anhörung](#) im Rechtsausschuss auf geteiltes Echo gestoßen. Grundsätzliche Zustimmung kam aus der Anwaltschaft. Die Staatsanwälte reklamierten dagegen Opferschutz.

Nach den letzten negativen Gerichtsurteilen wurde auch wieder über die nach EU-Recht verbleibenden Optionen zur [Vorratsdatenspeicherung](#) gestritten. Auch zur Speicherung nur der [IP-Adressen](#) blieben die Meinungen der geladenen Sachverständigen kontrovers.

AGH NRW: keine Anwaltszulassung für Freigestellte

Ein Beamter mit Befähigung zum Richteramt, der aufgrund seiner Tätigkeit im Personalrat von seinen dienstlichen Pflichten freigestellt ist und Vertrauensarbeitszeit in Anspruch nimmt, ist nicht mit einem einstweiligen in den Ruhestand versetzten Beamten oder Abgeordneten gleichzustellen. Denn seine Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen aufgrund seiner Tätigkeit als Personalrat nicht. Daher steht nach Auffassung des Anwaltsgerichtshofs (AGH) Nordrhein-Westfalen das fortbestehende Beamtenverhältnis der gleichzeitigen Zulassung als Rechtsanwalt entgegen.

Quelle: Urteil des AGH NRW v. 16.12.2022 – [1 AGH 31/22](#), ZfPR online 3/2023, 20

LAG Mainz: „Angabe der Gründe“ bei Zustimmungsversagung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz bekräftigt, dass der Betriebsrat seine Zustimmung schon dann „unter Angabe von Gründen“ verweigert, wenn es als möglich erscheint, dass mit seiner schriftlich gegebenen Begründung einer der gesetzlich genannten Verweigerungsgründe geltend gemacht wird. Soweit der Betriebsrat sich auf einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften stützen will, muss er den Inhalt der Rechtsvorschriften, gegen die der Arbeitgeber mit der personellen Einzelmaßnahme verstoßen soll, zumindest andeuten. Einer ausdrücklichen Benennung der Vorschriften oder des Zustimmungsverweigerungsgrundes bedarf es ebenso wenig wie der Schlüssigkeit der Zustimmungsverweigerung; die Entscheidung ist zu § 99 BetrVG ergangen, aber auf § 78 Abs. 5 BPersVG übertragbar. Inhaltlich verneint das LAG bei einer Betriebsvereinbarung über die vorgesehene Gehaltsbandbreite für außertarifliche Funktionsgruppen eine Sperrwirkung gegenüber günstigeren Einzelverträgen.

Quelle: Beschluss des LAG Mainz v. 2.5.2023, [8 TaBV 17/22](#)

VG Münster/OVG Lüneburg/VG Schleswig: Richter-Erennungen gestoppt

Schon vor 2 Jahren wurde die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen, zugleich Präsidentin des dortigen Verfassungsgerichtshofs NRW pensioniert. In der Endauswahl blieben 2 Richter, eine gezeichnete Auswahlentscheidung des damaligen Ministers lag vor. Dann kam mit der Landtagswahl ein Koalitionswechsel von schwarz-gelb zu schwarz-grün, das [Justizministerium](#) wechselte zu den Grünen. Der 2018 von der SPD zu den Grünen gewechselte neue Minister Limbach (Sohn der Ex-BVerfG-Präsidentin Jutta Limbach) stoppte den Vorgang, ließ die Ausschreibung aufheben, worauf sich neu eine Bekannte aus gemeinsamen Tagen im damaligen SPD-Innenministerium NRW bewarb, die Limbach dann per „Überbeurteilung“ als die beste Bewerberin erklärte. Dagegen zogen beide anderen Bewerber vor Gericht. Auf Antrag des Bundesrichters untersagte das Verwaltungsgericht (VG) Münster die Stellenbesetzung und warf dem Minister Verfahrensmanipulation vor.

Quelle: Beschluss des VG Münster v. 28.9.2023 - [5 L 583/23 \(PM des Gerichts\)](#)

Anderer Koalitionswechsel, ähnliche Klatsche: Hier wechselte Niedersachsen-MP Weil nach der Wahl von rot-schwarz zu rot-grün, ein in einem bis dahin schwarzen Ministerium frisch zum beamteten Staatssekretär beförderter Jurist wurde im einstweiligen Ruhestand geschickt. Als dann die Stelle des Präsidenten des OVG Niedersachsen in Lüneburg frei wurde, bewarb sich der Frührentner. Das Ministerium kickte ihn aus der Bewerberliste, weil er wie ein dienstunfähiger Bewerber zu behandeln sei. Das fanden weder das VG Hannover noch das OVG Lüneburg witzig. Auch dieses OVG bleibt damit vorerst führungslos.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg v. 5.7.2023 – [5 ME 44/23](#)

Irgendwie scheint bei der Besetzung von höheren Richterstellen auch sonst derzeit die Seuche umzugehen. In Schleswig-Holstein wählt ein Landtagsausschuss die höheren Richter mit 2/3-Mehrheit, also muss man sich mit der Opposition einigen. Da man sich nicht ganz traut, wurden die Richter dann im Paket gewählt, damit keine Partei aus der Reihe tanzt, sobald die eigenen Kandidaten durch sind. Nun verbot das VG Schleswig die Besetzung von 2 Stellen als Vorsitzende Richter am eigenen OVG: Der Ausschuss müsse über jede Stelle einzeln abstimmen, und auch für jede Stelle den nach Art. 33 Abs. 2 GG (Leistung, Befähigung und Eignung) besten Bewerber feststellen.

Quelle: Beschluss des VG Schleswig v. 10.10.2023 - [12 B 46/23](#)

BVerwG: Anwartschaft auf Ernennung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verneint auch bei Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens eine rechtlich gesicherte Position auf die Vergabe des höherwertigen Statusamts. Art. 33 Abs. 2 GG vermittelt zwar ein grundrechtsgleiches Recht auf Einbeziehung in die Bewerberauswahl, begründet aber keinen Anspruch auf Verengung des möglichen Bewerberfeldes durch ein Anforderungsprofil. Obwohl dies eine Ermessensentscheidung ist, kann die fehlende Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich sein, wenn keine Gleichstellungsfragen in Rede stehen.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 6.10.2023 - [2 VR 3.23](#)

BVerwG: Inhalt des Anforderungsprofils

Umgekehrt hält das BVerwG jedenfalls bei Soldaten daran fest, dass bei der förderlichen Vergabe von Spitzenstellen in A 16 das Anforderungsprofil auch verwendungsbezogene Qualifikationen verlangen darf (aber nicht muss).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 1.3.2023 - [1 WB 45.21](#)

BVerwG: keine Online-Schulung mit „Lernstandskontrolle“

Die militärischen Personalvertretungen (Vertrauenspersonen) müssen nach § 20 Abs. 5 SBG alsbald nach ihrer Wahl „in Seminarform“ dienstlich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausgebildet werden. Das ist seit jeher eine ungeliebte aber laut Gesetz persönliche Aufgabe der Disziplinarvorgesetzten. Ein Kommandeur verpflichtete per Befehl die VP des Bereichs, innerhalb kurzer Fristen eine Online-Fortbildung durchzuarbeiten, mit anschließender „Lernstandskontrolle“ durch Vorgesetzte. Auf die Beschwerde einer VP wurde der Befehl aufgehoben, dann die Beschwerde als unzulässig verworfen wegen „Erledigung der Hauptsache“. Dieser Bescheid wurde noch durch das TDG Süd bestätigt. Auf die Rechtsbeschwerde verpflichtete das BVerwG die Bundeswehr, den Befehl als rechtswidrig anzuerkennen und die Kosten des Soldaten zu tragen. Die Verpflichtung einer Vertrauensperson, an einer Erfolgskontrolle zu ihrer Erstausbildung nach § 20 Abs. 5 Satz 1 SBG teilzunehmen, verstößt sehr wohl gegen das Behinderungsverbot des § 15 Absatz 1 SBG.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 13.7.2023 - [1 WRB 2.22](#)

BVerwG: Unfallschaden bei Kollegen-Rauferei

Mehrere Bundespolizisten veranstalteten statt Dienstsport eine heftige Rauferei, worauf ein Teilnehmer stationärer Behandlung bedurfte. Dies machte er dann als Dienstunfall geltend. Wie die Vorinstanzen lehnte das BVerwG die Anerkennung als Dienstunfall ab. Der Kollege habe sich die Verletzungen nicht im Wege der Dienstleistung, sondern nur anlässlich des Dienstes ohne dienstliche Veranlassung zugezogen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 13.7.2023 - [2 C 3.22](#)

LAG Rostock: Kündigung wegen angekündigter Krankheit

Ein Arbeitnehmer verletzt nach Ansicht des LAG Mecklenburg-Vorpommern in Rostock die gegenüber seinem Arbeitgeber bestehende Pflicht zur Rücksichtnahme erheblich, wenn er, ohne bereits arbeitsunfähig erkrankt zu sein, eine Krankschreibung für den Fall in Aussicht stellt, dass der Arbeitgeber – wie angekündigt – die gesetzlichen Regelungen aus dem Infektionsschutzgesetz umsetze und eine Nachweis- bzw. Testpflicht am Arbeitsplatz gelte.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 9.8.2022 - [2 Sa 66/22](#)

BAG: kein Verwendungsverbot bei unzulässiger Videoüberwachung

In einer Grundsatz-Entscheidung verneint das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Kündigungsschutzprozess ein Verwendungsverbot für Aufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung, die vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers belegen sollen. Das gilt auch dann, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts steht. Die strengere Einschätzung des LAG Hannover aus dem Urteil vom 6.7.2022 - 8 Sa 1148/20 wurde verworfen.

Quelle: Urteil des BAG v. 29.6.2023 - [2 AZR 296/22](#)

LAG Stuttgart: Übermaßverbot bei E-Mail-Auswertung

Dagegen legt das LAG Stuttgart noch einige Monate zuvor strengere Maßstäbe an die Auswertung dienstlicher E-Mail-Postfächer gegen den Willen des Beschäftigten an. Bei

erlaubter Privatnutzung eines dienstlichen E-Mail-Accounts darf eine verdachtsunabhängige Überprüfung durch den Arbeitgeber in aller Regel nicht verdeckt erfolgen. Vielmehr muss dem Arbeitnehmer angekündigt werden, dass und aus welchem Grund eine Verarbeitung von E-Mails stattfinden soll. Es muss ihm Gelegenheit gegeben werden, private Nachrichten in einem gesonderten Ordner zu speichern, auf den kein Zugriff erfolgt. Geschieht dies nicht, besteht für die Auswertung ein „Sachvortragsverbot“ im Kündigungsprozess.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart v. 27.12.2023 - [12 Sa 56/21](#)

ArbG Elmshorn: sexuelle Belästigung bei Weihnachtsfeier

Auch auf einer betrieblichen Weihnachtsfeier gibt es keinen Freifahrtschein für sexuelle Belästigungen gegenüber Kolleginnen. Es handelt sich um Verletzungen der vertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers gemäß § 7 Abs. 3 AGG. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kann dem Arbeitgeber unzumutbar sein. Das Arbeitsgericht (ArbG) Elmshorn bestätigte die außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers (Berufung eingelegt beim LAG Kiel – 6 Sa 71/23).

Quelle: Urteil des ArbG Elmshorn v. 26.4.2023 – [3 Ca 1501 e/22](#)

BVerwG: Untätigkeitsantrag im SÜG-Verfahren

Bei Soldaten gilt der Sicherheitsbescheid nach SÜG als truppendienstliche Maßnahme, so dass bei Bescheiden des BMVg Rechtsbehelfe nicht beim Gericht, sondern beim Ministerium einzulegen sind. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes eröffnet das BVerwG einem Antragsteller in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 WBO die Möglichkeit, seinen Antrag als Untätigkeitsantrag selbst bei Gericht einzubringen, wenn sich die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 WBO zwingend vorgesehene Vorlage durch das Bundesministerium der Verteidigung über einen Zeitraum von einem Monat hinaus verzögert. In der Sache half das dem Soldaten nicht: Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos wegen unvollständiger Angaben in der Sicherheitserklärung wurde als rechters bewertet.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 30.3.2023 - [1 WB 32.21](#)

OVG Münster: Unaufrichtigkeit als Charaktermangel

Zeichnet ein Polizeianwärter während seiner Ausbildung heimlich ein Gespräch mit einem Landesbediensteten auf und macht bei einem Dienstunfallverfahren widersprüchliche Angaben, kann das Land die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Polizeivollzugsdienst wegen fehlender charakterlicher Eignung ablehnen, so das OVG Münster.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 1.6.2023 - [6 A 383/20](#)

LAG Berlin: Kündigung wegen rechtsextremistischem YouTube-Post

Das LAG Berlin hat die außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung eines Lehrers, der ein Video unter Verwendung eines Bildes des Tores eines Konzentrationslagers mit der Inschrift "Impfung macht frei" bei YouTube eingestellt hat, für unwirksam erachtet. Wesentliche Aspekte der Kündigung seien dem Personalrat nicht mitgeteilt worden und daher im Prozess nicht verwendbar; auch seien frühere Verstöße, die lediglich abgemahnt wurden, für die spätere Kündigung als Begründung verbraucht. Genutzt hat es dem Kläger wenig: Das LAG löste das Arbeitsverhältnis auf Antrag des Landes Berlin zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gegen eine Abfindung auf.

Quelle: Urteil des LAG Berlin v. 15.6.2023 - [10 Sa 1143/22](#)

LAG Berlin: Kündigung wegen antisemitischer Äußerungen (DW)

Die Kündigung einer "Middle East"-Redakteurin der Deutschen Welle, der frühere antisemitische und israelfeindliche Veröffentlichungen für einen arabischen Sender vorgeworfen wurden, ist nach einem Urteil des LAG Berlin unwirksam. Es bestehe im Einzelfall kein verhaltensbedingter Kündigungsgrund, der ohne vorherige Anmahnung trage, und die Personalratsanhörung sei bewusst mit falschen Angaben durchgeführt worden.

Quelle: Urteil des LAG Berlin v. 28.6.2023 - [23 Sa 1107/22 \(PM 23/2023 des LAG\)](#)

VG Lüneburg: Reisezeiten als Arbeitszeit

Reisezeiten sind grundsätzlich keine Arbeitszeit, sondern werden allenfalls angerechnet, wenn sie auf die regelmäßige Arbeitszeit entfallen. So wollte eine Spedition die Vergütung ihrer

Fahrer optimieren. Die Gewerbeaufsicht sah das bei Überführungsfahrten für neue Lkw anders, die Spedition klagte beim Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg ohne Erfolg gegen die Aufsichtsverfügung. Auch Reisezeiten mit der Bahn eines Berufskraftfahrers, die im Zusammenhang mit der Überführung von neuen Nutzfahrzeugen anfallen, sind Arbeitszeit i.S.d. Arbeitszeitgesetzes.

Quelle: Urteil des VG Lüneburg v. 2.5.2023 - [3 A 146/22](#)

LG Berlin: Unzulässige Datensammlung bei „sozialen“ Netzwerken

Internet-Nutzer verbitten sich häufig durch „Do not track“-Signale die in sozialen Netzwerken übliche Sammlung von Kundendaten mit anschließender Verwurstung der Daten an Werbekunden. „LinkedIn“ teilte kurzerhand per AGB mit, diese Signale würden ignoriert; auch gab es nicht vom Kunden genehmigte Regelungen zur Sichtbarkeit von Profilen auf Partnerseiten des Unternehmens. Das Landgericht (LG) Berlin verbot diese Unsitten auf Klage der Verbraucherzentrale. Keine Sorge: andere asoziale Netzwerke sind nicht besser.

Quelle: Urteil des LG Berlin v. 24.8.2023 - [16 O 420/19](#)

BAG: Ashram-Yogi als Arbeitnehmer

Ein sich religiös gebender Ashram wollte das deutsche Arbeitsrecht umgehen, indem die „Jünger“ „als Vereinsmitglieder“ tätig wurden. Damit machte letztinstanzlich das BAG Schluss. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann nur von einem Verein in Anspruch genommen werden, der ein hinreichendes Maß an religiöser Systembildung und Weltdeutung aufweist. Andernfalls ist es ihm verwehrt, mit seinen „Mitgliedern“ zu vereinbaren, außerhalb eines Arbeitsverhältnisses weisungsgebundene Arbeit in persönlicher Abhängigkeit zu leisten, sofern diese nicht ähnlich einem Arbeitnehmer sozial geschützt sind.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.4.2023 - [2 AZR 296/22](#)

ArbG Berlin: Kündigung der Ex-rbb-Justiziarin wirksam

Der beim Radio Berlin-Brandenburg (rbb) im Vorjahr hochgegangene Selbstbedienungsladen der Intendantin Patricia Schlesinger schlängelt sich durch die Justiz. Unbelehrbar klagte ihre Busenfreundin und Ex-Justitiarin auf Gewährung ihrer fürstlichen rbb-Pension. Der [focus](#) berichtet aus der Verhandlung, die Richterin habe den Vertrag der Dame als wucherähnliches Rechtsgeschäft auf dem Rücken der Gebührenzahler zerpfückt.

Quelle: Urteil des ArbG Berlin v. 21.9.2023 – [22 Ca 13070/22 \(PM 30/23 des Gerichts\)](#)

BSG: Anrechnung von Rente und MdB-Bezügen

Porsche-Liebhaber, Linke-MdB und Wagenknecht-Klon Klaus Ernst klagte dagegen, dass die Rentenversicherung seine satten MdB-Diäten teilweise auf seine gleichfalls ansehnliche Rente aus seiner Vergangenheit als IG-Metall-Funktionär anrechnete. Das Bundessozialgericht (BSG) beschied dem darbenden Kläger letztinstanzlich, dass dies mit den Bestimmungen des SGB VI vereinbar sei.

Quelle: Urteil des BSG v. 18.10.2023 - [B 5 R 49/21 R](#)

AG Lübeck: unanstößiges Wildpinkeln

Auch nicht ganz ernst zu nehmen: Ein Ordnungsamt jagte am Ostseestrand nächtliche Wildpinkler, die sich jeweils allein in die See erleichterten. Das Amtsgericht (AG) Lübeck sprach den Delinquenten frei mit tiefschürfenden Erwägungen zu sozialverträglicher Notdurft bei Nacht ohne Zuschauer und bei günstigen chemischen Bedingungen des Gewässers. Schrill!

Quelle: Urteil des AG Lübeck v. 29.6.2023 – [83a OWi 739 Js 4140/23 jug](#)

BayVerfGH/ NStGH: Prozesshanseleri mit AfD-MdL

Unfreiwillig lächerlich: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) machte sich die Mühe, in einem 34-Seiten-Traktat eine „Verfassungsklage“ von AfD-Abgeordneten abzulehnen, die sich in ihren Grundrechten verletzt sahen, weil sie während der Pandemie im Landtag Masken tragen sollten wie alle anderen. Die Anweisung der Landtagspräsidentin sei rechtens.

Quelle: Urteil des BayVerfGH v. 25.10.2023 - [Vf. 70-IVa-20](#) mit [PM](#)

Auch in Niedersachsen erlitt die AfD Schiffbruch beim Niedersächsischen Staatsgerichtshof (NStGH) mit einer Klage wegen kesser Sprüche des damaligen Landesinnenministers Pistorius in einem BILD-Interview. Knuffig: Nach dem Wechsel von Pistorius in das Bundeskabinett sei die Sache inhaltlich erledigt.

Quelle: Beschluss des StGH Niedersachsen v. 28.9.2023 - [StGH 2/23 \(PM des Gerichts\)](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 10/2023 der „Personalvertretung“ enthält „Die dauerhafte gesetzliche Ermöglichung von Video- und Telefonkonferenzen zur Durchführung von Personalratssitzungen – Ein Rechtsvergleich“ (T. Hebeler) und diskutiert „Das neue Hessische Personalvertretungsgesetz“ (Ch. Rothländer).

Heft 10/2023 des „Personalrat“ setzt als Titelthema „Künstliche Intelligenz“ mit Beiträgen zur Mitbestimmung bei KI (S. Baunack), dem Veränderungspotenzial von KI in der Verwaltungspraxis (St. Els), dem Einsatz von Chatbots in der Stadtverwaltung (N. Weißenfels), laufenden nationalen und europäischen Beratungen (B. Schmidt), dem Einsatz sozialer Roboter in der Verwaltung (C. Straßmann) sowie von „Digitalpaten“ für das Personal (J. Bautz). Hinzu kommen Hinweise zur Präsenzpflcht von Freigestellten bei mobiler Arbeit (W. Klimpe-Auerbach), zum BMAS-Entwurf eines neuen Arbeitszeitgesetzes (J. Hjort), zum Rechtsschutz bei unterlassener Beteiligung (W. Daniels), zu den Aufgaben der Wahlvorstände (L. Bruns), zu den Voraussetzungen einer Freistellung (C. Seckert), sowie zur Personalratsbeteiligung bei Einstellung von Quereinsteigern in das Beamtenverhältnis (M. Baßlsperger).

Die Vorträge auf dem „14. Forum Personalvertretungsrecht“ gibt es als Bericht auf [dbb.de](#) und demnächst in lang in der Print-Ausgabe der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“.

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Es gibt unerbittlich auch diesmal eine kleine Auswahl von Leuten, die sich bekleckert haben, aber nicht mit Ruhm.

Gleich nach der versammelten Hessen-Wahl tat es Innenministerin [Faeser](#) dem einstigen SPD-Idol Rudolf Scharping nach und planschte auf Mallorca, während in Berlin im BMI der Bär steppte, BILD-Bericht inklusive. Die eigene Partei empörte sich über die Empörung; Ex-CDU-Kanzlerkandidat Laschet nahm die Heuchelei mit rheinischem Gleichmut und grub einen

gehässigen Post der [SPD](#) gegen sein Kabinett anlässlich der Flut 2021 aus.

Talk-Show umgekehrt: ZDF-Talker [Markus Lanz](#) ist gewohnt, seine Gäste zu grillen. Da erwischte ihn kalt, dass FDP-Dame Strack-Zimmermann ihn in der eigenen Sendung wegen der Heuchelei der Medien ansprang.

Nochmals Lanz: Im gemeinsamen Podcast mit Möchtegern-Philosoph Richard [Precht](#) lästerte der, dass orthodoxe Juden am Sabbat nicht arbeiten, „Diamantenhandel und ein paar Finanzgeschäfte ausgenommen.“ Vergeblich frisierte das ZDF den Podcast.

Ausfransung besonderer Art: Der AfD-MdB [Robert Farle](#), aus dem Westen zugereister Ex-DKP Funktionär mit Wahlkreis in Sachsen-Anhalt, trat aus der Partei aus, weil ihm die Politik der AfD zu „russlandfeindlich“ ist.

Dazu passt eine eingerissene Brandmauer: In der Bezirksvertretung [Kreuzberg](#) in Berlin stimmten die Grünen gemeinsam mit der AfD ein Klimaprojekt der CDU nieder.

Nächste Runde [cum-ex](#): In Hamburg verschwand aus dem Tresor des Cum-Ex-Untersuchungsausschusses ein Laptop mit sichergestellten Mails aus dem Büro Scholz. Hauptverdächtiger: der SPD-Obmann im Untersuchungsausschuss. Das wäre dann genossenschaftliche Solidarität oder so, aber trotzdem strafbar.

Das hat Doppelwumms-Olaf gerade noch gefehlt: Der Basta-Gerd gab der SZ ein Interview (hinter Bezahlschranke) und sieht die [SPD auf falschem Kurs](#). Im Gegenzug gab es Urkunde und Nadel für das Parteijubiläum, aber nur vom Ortsverband, während die Parteispitze gehörigen Abstand von der eigenhändig unterschriebenen Urkunde hielt.

Schlager-Grufti [Heino](#) legte sich unter dem Jubel seiner Fans mit der woken Gender-Blase an, und attestierte der Gegenseite wenig galant, sie habe sich selbst „ins Hirn geschissen“.

Der vom ZDF hochgejubelte Pseudo-Investigativ-Satiriker Jan [Böhmermann](#) ärgerte sich derweil, dass gegen seinen Willen sein aberwitziges Gehalt (651.000 € mit jährlicher Steigerung auf Kosten der Rundfunkgebühren) veröffentlicht wurde. Nicht ganz der selbstlose Held, den er gerne gibt.

Neues aus dem Bandler-Block: neue Vorschriften, Impfungen, Litauen

Das BMVg bemüht sich, die Bundeswehr wieder „kriegstüchtig“ zu machen. Dazu gibt es wohl als rechtliche Großtat eine Neufassung des Soldatengleichstellungsgesetzes mit viel kosmetischen Fingerübungen (BT-Drs [20/8645](#)).

Die Personalstärke wird gefördert durch einen Entwurf zur erleichterten Entlassung von

Soldaten, wenn sie vom MAD zu Recht oder auch nicht als „verfassungsfeindlich“ bezichtigt werden (BT-Drs [20/8672](#)). Damit sind die Soldaten freilich nicht allein. Unabhängig von der laufenden, ähnlich gestrickten BDG-Novelle bei den Beamten soll auch bei den Richtern der „Kampf gegen rechts“ neue Höhen erleben (BT-Drs [20/8761](#)).

Ziemlich kleinlaut kommt inzwischen die „Impfkampagne“ des von keiner Sachkunde geplagten InspSan daher. Ein neuer „Fachlicher Hinweis zur Vorbeugung einer Atemwegsinfektion in der Bundeswehr“ (KdoSanDstBw – AL A – Az 42-15-19 v. 18.10.2023) gibt nur noch „Empfehlungen“, weil es angesichts kritischer Fragen des GVPA für zackige Befehle nicht mehr reicht. Der Clou dabei: da Empfehlungen „freiwillig“ befolgt werden, entfällt die Staatshaftung wegen Duldungspflicht.

Bei Wiegold entfachte die Neufassung der Vorschrift [A-2160/2](#) zum Umgang mit Sexualität bei Soldaten eine emotionale Debatte. Die Sittenwächter unter den beamteten WDA und vergoldeten Führungsgestalten verkraften nicht wirklich, dass Sexualität nun auch bei Soldaten grundsätzlich Privatsache sein soll. Praktisch geändert im Dienst hat sich nicht viel: Wegen unbewiesener Beschuldigungen versenkte Minister Pistorius persönlich den Kommandeur des [ZInFü](#) im Wege der Vorverurteilung in den einstweiligen Ruhestand. Wohl mit mehr Grund wurden der [Kommandeur](#) des Wachbataillons und sein Stellvertreter abgelöst wegen Vorwürfen sexueller Belästigung gegen den Stellvertreter.

Derweil treibt Pistorius die Aufstellung der [Litauen](#)-Brigade voran. Wie zu befürchten war, wird sie nicht wirklich neu. Nach Plan erwischt es das PzBtl 203 aus Augustdorf und das PzGrenBtl 122 aus Oberviechtach, verstärkt durch ein dauerhaftes multinationales EFP-Bataillon. Dazu kommen ein Stab („PzBrig 42“) sowie StKp/ FmKp, ein neues PzArtBtl, eine PzAufklKp und ein VersBtl, ferner Feldjäger, Sanität und BwVSt. Komplettiert wird der Verschiebebahnhof, indem Augustdorf mit einem reaktivierten PzArtBtl 215 getröstet wird, Oberviechtach mit dem ArtBtl 131 aus Weiden, und Weiden wiederum mit dem neuen PzArtBtl 375. Bleibt die Frage, wo die Panzer dafür herkommen sollen nach den Ukraine-Abgaben, und ob die Fahrzeuge dann von Planstellen statt von Soldaten gefahren werden sollen.

Dass es mit gemeinsamer deutsch-französischer Sicherheitspolitik materiell doch nichts wird, belegt sehr schön die Studie [„Zeitenwende“](#) des französischen Instituts IFRI. Da wächst nicht zusammen, was nicht zusammengehört.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert seit Mitte September den Titel Soldatenbeteiligungsrecht als Neuauflage auf Stand von Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht “Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“ ist in Auslieferung.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues Bundespersönalvertretungsrecht .

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

